



Hafenordnung der Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V.

1. Die Hafenanlagen dürfen nur von Mitgliedern, Besatzungen und deren Gästen betreten werden. Unbefugten ist das Betreten der Anlagen nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch verfolgt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung jeglicher Art wird seitens der SVC nicht übernommen. Der Hafenmeister/die Hafenmeisterin übt im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht aus. Er/Sie achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Dauerliegeplätze für Mitglieder werden von der Geschäftsstelle der SVC bzw. dem Beauftragten zugewiesen. Sie sind einzuhalten.
3. Freie Plätze, die grün zu kennzeichnen sind, stehen Gästen zur Verfügung. Dabei sind neben Anweisungen des Hafenmeisters folgende am Kopfende der Schlenkel angebrachte Hinweise über Bootslängen zu beachten:
 - Schlenkel A / B für Boote bis 9 m (B15 – 53 bis 12 m Bootslänge)
 - Schlenkel C / D für Boote bis 12 m (C03 – C08 & D03 – D07 bis 15m Bootslänge)
 - Schlenkel E für Boote zwischen 12 und 15 m Bootslänge
 - Schlenkel E längsseits 15 – 25 m BootslängeDie angeführten Bootslängen dürfen nicht überschritten werden. Der kurze Zwischenschlenkel dient als Versorgungsschlenkel.
4. An den Liegeplätzen auf den Schlegeln A/B und C/D und E sind Stromanschlusskästen mit einer Leistung von bis zu 16 Ampere installiert. Die Entnahme von Strom ist in den Liegegebühren enthalten. Die Entnahme von Süßwasser (kein Trinkwasser!) auf den Schlegeln ist im Liegegeld enthalten. Der Verbrauch von Frischwasser zum Reinigen der Boote ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur mit einer abschaltbaren Aufsatzpistole zum Nachspülen des Oberdecks erfolgen. Das Vorwaschen der Schiffe hat mit Seewasser zu erfolgen.
5. Die Liegeplatzgebühr für Gäste ist eine Bringschuld. Gäste haben sich zur Errichtung dieser Gebühr unmittelbar nach ihrer Ankunft beim Hafenmeister/bei der Hafenmeisterin anzumelden. Dazu kann auch der Automat im Eingangsbereich benutzt werden.
6. Die Boote sind nach den Regeln guter Seemannschaft so festzumachen, dass diese weder die Nachbarboote noch die Steganlage gefährden oder den Verkehr auf der Schlenkelanlage beeinträchtigen. Teile der Boote (z.B. Klüverbäume) dürfen nicht in den Verkehrsbereich der Schlenkel hineinragen. Festmacher müssen ausreichend bemessen sein. Die Verwendung von Drähten ist nicht zulässig. An jedem Boot sind an der Seite zum Nachbarboot mindestens zwei der Bootsgröße entsprechende Fender auszubringen. Leinen zu den Nachbarbooten dürfen nur mit Zustimmung des Eigners ausgebracht werden. Beim Verlassen des Hafens sind die Leinen ordentlich aufzuschießen.
7. Änderungen an den Schlegeln, Auslegern und Festmacherbügeln sind nicht erlaubt. Auf dem Schlenkelbelag dürfen keine zusätzlichen Beschläge, Teppiche, Matten usw. angebracht werden. Die zusätzliche Anbringung von Fendern an den Schlegeln oder Auslegern muss vom Hafenwart genehmigt werden.
8. Vor jeder Fahrt -ausgenommen Tagestörns- haben die Bootsführer den Hafenmeister schriftlich per Email, per WhatsApp oder durch Einwurf einer Mitteilung in den Briefschlitz an der Tür des Hafenmeisterbüros über das Ziel der Fahrt und die Zeit der ungefähren Ankunft bzw. Rückkehr zu

informieren, damit bei Überfälligkeiten rechtzeitige Nachforschungen oder Antworten an nachfragende Angehörige möglich sind.

Ferner hat sich der Bootsführer bei Verschiebung der Ankunft/ Rückkehr umgehend beim Hafenteister zu melden. Eventuell muss vorübergehend ein Ausweich-Liegeplatz belegt werden.

9. Bootsführer, die ihr Boot länger als einen Tag ohne Besatzung zurücklassen, sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten im Hafenteisterbüro zu hinterlassen.
10. Kann ein Bootsführer in Situationen, die ein schnelles Eingreifen erfordern, nicht in angemessener Frist sich um sein Boot kümmern oder er ist nicht erreichbar, hat der Hafenteister/die Hafenteisterin das Recht, ein solches Boot zu verholen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
11. Das Lagern von Gegenständen, Reusen, Fischereigerät aller Art, Räuchereinrichtungen usw. auf den Schlegeln und Auslegern und im abgegrenzten Hafengebiet ist nicht zulässig. Ebenso dürfen Fischbehälter nicht versenkt oder aufgestellt werden. Für das Lagern von Beibooten oder Jollen an Land ist eine besondere gebührenpflichtige Genehmigung des/der Hafenteisterin erforderlich.
12. Abfälle dürfen nicht in den Hafen geworfen werden. An Land stehen Spezialbehälter für Müll, Altöl, Papier und Glas sowie kleine Batterien zur Verfügung. Im Hafengebiet ist Radfahren lediglich dem Hafenteister erlaubt; ebenso ist die Benutzung von Rollschuhen und ähnlichen Sportgeräten auf den Schlegeln untersagt.
13. Hunde sind im Hafengebiet an der kurzen Leine zu führen, anfallender Unrat ist zu beseitigen. Die Grünanlagen sind als Spielplatz für die Kinder von Hunden freizuhalten.
14. Neben der Hafenteisterordnung der SVC sind die Niedersächsische Hafenteisterordnung (NHafenteisterO) <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HafenteisterO+ND+%C2%A7+14&psml=bsvorisprod.psml&max=true> zu beachten.
15. Verstöße gegen diese Hafenteisterordnung, die trotz Aufforderung durch den Hafenteister oder den Hafenteisterwart nicht unterbleiben, werden durch Beschluss des Vorstandes geahndet. Sie können zum Verbot der Nutzung des Hafens führen.

SEGLER-VEREINIGUNG
CUXHAVEN e.V.
Vorstand März 2024